


Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	16.06.2023	2023/140

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	26.06.2023

Tagesordnungspunkt 4
Sachstand Uma Situation im Landkreis Konstanz
Historie und Sachverhalt

Aufbauend auf dem letzten Bericht (Drucksache 2023/026) berichtet das Amt für Kinder, Jugend und Familie erneut über die aktuelle Uma-Situation im Landkreis.

Zum Stichtag 5. Juni 2023 befanden sich insgesamt 70 Uma in der Zuständigkeit des Landkreises Konstanz. Die Quote wurde um 3 überschritten, sodass eine Anmeldung zur landesinternen Verteilung möglich war. Ein Uma wurde bereits zur Verteilung angemeldet, befindet sich jedoch aufgrund von Platzmangel des aufnehmenden Landkreises immer noch im Landkreis Konstanz.

Wochenmeldung Uma Zahlen Landkreis Konstanz			
Datum		05.06.2023	Bemerkung
aktuelle SOLL Quote des LK KN	SOLL	67	
aktuelle IST Quote des LK KN	IST	70	
Quote Über-/ Unterschreitung		3	
davon zur Verteilung angemeldet <small>(und aufgrund Platzmangel der aufnehmenden JÄ immer noch im LK)</small>	18.06.2023	1	Überleitung voraussichtlich am 06.06.2023
Freiwillige Übernahmen durch anderen LK			
Aufgriffe bisher Kalenderjahr	2023	75	
davon Rückholungen aus GU aufgrund Klage gegen Altersfeststellung		1	
Aufgriffe aktueller Monat	Juni	1	
Abgänge bisher Kalenderjahr	2023	75	

Insgesamt betrachtet liegt der **Landkreis** weiterhin meist über der **Quote**. Am 24. Mai 2023 lag die Zahl mit -1 unter der Quote (zuletzt unter Quote am 29. März 2023). Einen Tag später wurde die

Quote bereits wieder erfüllt. Eine zeitweise Unterschreitung der Quote kommt u. a. dadurch zustande, dass die Quote immer wieder angehoben wird. Die Sollquote des Landkreises Konstanz hat sich im April zwei Mal (3. April: 64 / 21. April: 65) und im Mai ebenfalls zwei Mal (17. Mai: 66) erhöht. Seit dem 30. Mai liegt die Sollquote bei 67.

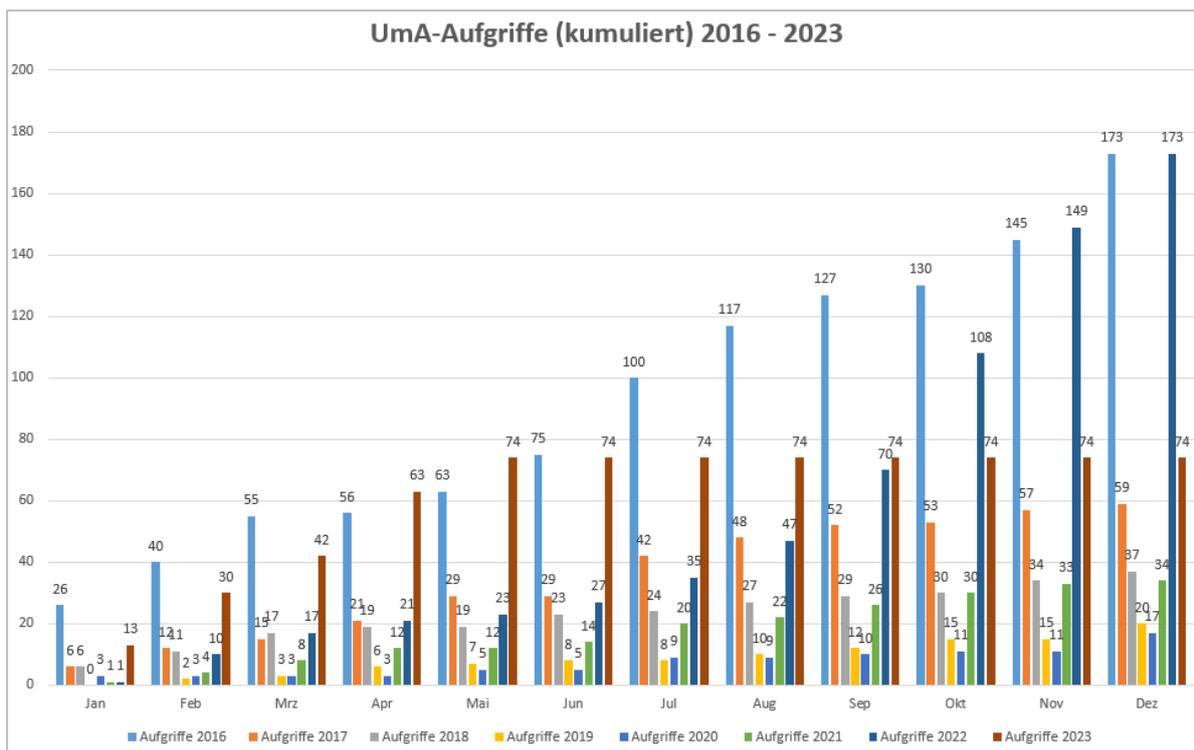
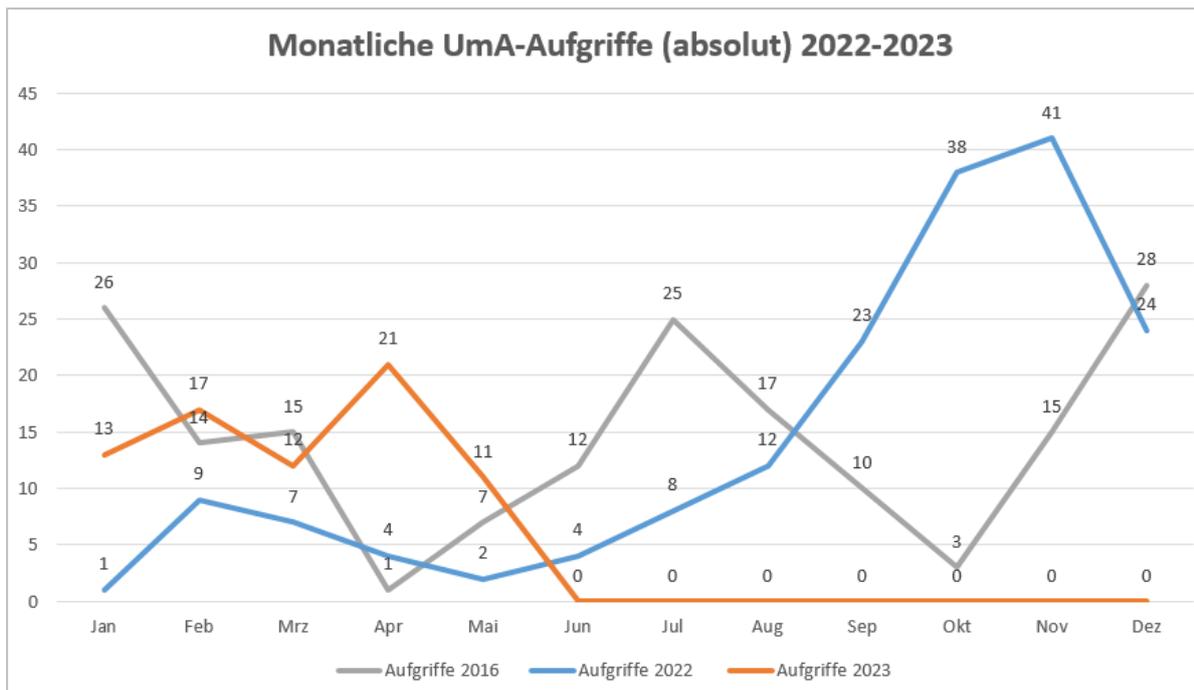


Durch die **Anhebung der Quote** geraten Landkreise immer wieder unter Quote und der Eindruck wird erweckt, dass freie Plätze zur Verfügung stünden. Es hängt aber u. a. vom verfügbaren Wohnraum und den Ressourcen ab, ob und wie schnell notwendige Plätze vor Ort geschaffen werden können. Dadurch kommt es immer wieder zu der Situation, dass UmA nach Verteilanmeldung zwei oder drei Wochen im Landkreis Konstanz verbleiben (müssen), da das aufnehmende Jugendamt keinen geeigneten Platz findet. Sollte der Landkreis Konstanz unter Quote fallen, besteht die Gefahr, dass UmA aus anderen Landkreisen, die die Quote erfüllen, zugewiesen werden.

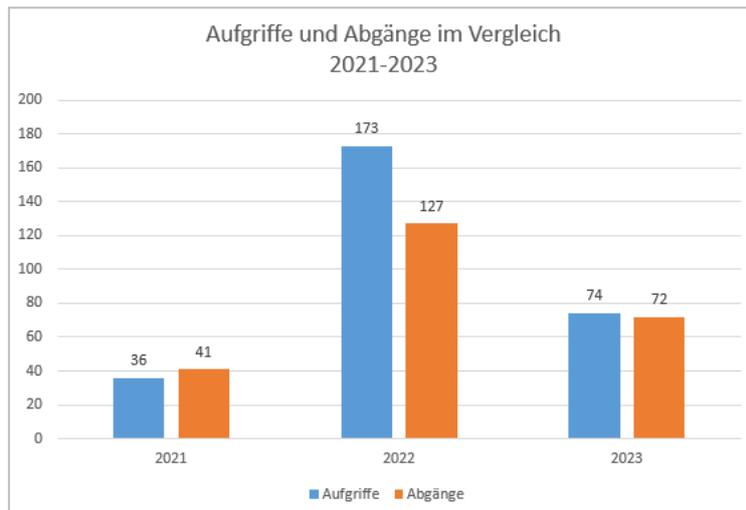
Eine Änderung am Verteilverfahren bzw. an der Berechnung der Quote wurde bisher nicht vorgenommen. Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg haben jedoch bis Ende Juni erste Ergebnisse zur wirksamen Entlastung der Haupteinreisejugendämter angekündigt (Schreiben vom 23. Mai 2023).

In der Gesamtzahl überschreitet das Land Baden-Württemberg mittlerweile seine **Landesquote**, die bei 100,4 % (Plus von insgesamt 35 UmA-Neuzugangsfällen) liegt (Stand: 31. Mai 2023). Insgesamt hat das Land Baden-Württemberg derzeit 3.651 Fallzuständigkeiten. Da die befristete Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 11.01.2023 eine landesinterne Verteilung aller erstaufgegriffenen, verteilfähigen UMA bis 30. Juni 2023 vorsieht, werden weiterhin UmA nur innerhalb von Baden-Württemberg verteilt.

Die **Aufgriffszahlen im Landkreis Konstanz** sind weiterhin hoch. Von Januar bis Mai 2023 wurden insgesamt 74 UmA aufgegriffen. Im Jahr 2016 waren es im selben Zeitraum 63 UmA Aufgriffe. Auch wenn das gesamte Aufkommen an UmA hoch ist, unterliegen die einzelnen Monate deutlichen Schwankungen und es zeichnet sich für dieses Jahr bisher kein klarer Trend ab:



Wie bereits im letzten Bericht erläutert, bringt der hohe „Durchlauf“ an UmA im Landkreis eine enorme Arbeitsbelastung auf allen Ebenen (UmA-Koordination, Sozialer Dienst, WJH des Fachamtes, Träger) mit sich. Dieser „Durchlauf“ kommt vor allem durch die hohen Abgangszahlen ein paar Tage nach Aufgriff zustande. Der damit verbundene Aufwand lässt sich bei der reinen Betrachtung der Quotenentwicklung oder der Belegungszahlen kaum nachvollziehen und wird erst in der Gegenüberstellung von Aufgriffen und Abgängen deutlich:



Trotz des hohen „Durchlaufs“ ist die Lage im Landkreis Konstanz noch relativ entspannt. Es gibt – vor allem durch das Gebäude in der Fittingstraße – genügend Unterbringungsmöglichkeiten für UMa. Allerdings muss bedacht werden, dass es sich um eine Notfallunterbringung handelt, die bis spätestens 30. Juni 2024 in eine betriebserechtere Form überführt werden muss. Die Hintergründe dazu wurden im letzten Bericht ausführlich erläutert.

Das Erstscreeningverfahren in den Kinderkliniken Konstanz und Singen ist mittlerweile gut eingespielt und wurde an wenigen Stellen weiter optimiert (z. B. bzgl. der richtigen Rechnungsadressen).

Wie im letzten Bericht bereits geschildert wurde, wurde das verdachtsunabhängige Screening auf den Diphtherie-Erreger *C. diphtheriae* bei ankommenden UMa im Landkreis Konstanz zum 16. März 2023 beendet. Seit Anfang Februar 2023 gab es keine neuen (Verdachts-)Fälle und auch die Anzahl der untersuchten UMa hat sich im Vergleich zum Herbst/Winter 2022 reduziert. Darum unterscheidet sich die finale Auswertung nur im geringen Maße von der letzten Zwischenauswertung (Stand 20.02.2023), über die im letzten Bericht informiert wurde.

Im Rahmen des Erstscreenings wird bei allen im Landkreis Konstanz aufgegriffenen UMa ein Screening auf Tuberkulose durchgeführt. Dies geschieht je nach Alter der Jugendlichen mittels Röntgenuntersuchung der Lunge und/oder Blutuntersuchung (Quantiferontest). Sollte hierbei die Diagnose einer Tuberkulose gestellt werden, ist dies nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtig und es erfolgt eine Überwachung durch das Gesundheitsamt. Weitere Untersuchungen, insbesondere auch auf Infektiosität und eine Behandlung sind dann notwendig. Bei manchen Jugendlichen wird lediglich eine latente Tuberkulose festgestellt (Ansteckung, aber noch keine Erkrankung). Diese latente Tuberkulose ist nicht ansteckend und die Jugendlichen können zeitnah weiterverlegt werden. Trotzdem ist es sinnvoll, diese Jugendlichen bei einem Arzt vorzustellen, um das Risiko einer zukünftigen Erkrankung zu senken. Da die Medikation über einen längeren Zeitraum eingenommen werden muss, sollte der längerfristige Wohnort feststehen. Im Falle einer Verteilung hat das Gesundheitsamt ein Schreiben mit dem empfohlenen weiteren Vorgehen angefertigt, das dem aufnehmenden Jugendamt weitergeleitet werden kann.

Außerdem wurde festgelegt, dass UMa im Zuge der Erstuntersuchung während der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) mit einem Kombinationsimpfstoff gegen Tetanus, Diphtherie und Poliomyelitis geimpft werden können und ein Impfausweis ausgestellt wird. Darauf haben sich die Jugendämter der Stadt Konstanz und des Landkreises Konstanz, das Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz sowie die Kliniken in Singen und Konstanz verständigt. Diese Entscheidung basiert auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Eine aktuelle Herausforderung stellt die Beschulung der UMa dar. Aufgrund mangelnder Schulplätze ist es keine Ausnahme, dass UMa bereits seit über 6 Monaten im Landkreis leben und auch hier

verbleiben sollen, aber immer noch keine Perspektive auf einen Schulplatz haben. Damit die jungen Menschen in den Wohngruppen trotzdem einen strukturierten Alltag haben und Grundkenntnisse der deutschen Sprache erlernen können, hat beispielsweise der Träger Flexflow auf Eigeninitiative entsprechendes (Lehr-)Personal angestellt. Die Teilnahme am Regelunterricht kann dadurch aber selbstverständlich nicht ersetzt werden. Deswegen steht die Referatsleitung Planung und Jugend sowie die UmA-Koordinatorin im Austausch mit dem Amt für Migration und Integration sowie über das Netzwerk Bildung mit dem Staatlichen Schulamt, den beruflichen Schulen des Landkreises und der Beschäftigungsgesellschaft des Landkreises. Gemeinsam wird nach Lösungen gesucht, wie es gelingen kann, dass UmA zeitnah nach ihrer Ankunft in Deutschland dem Regelunterricht zugeführt werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der Soll-Quote und damit die Anzahl an UmA, die im Landkreis verbleiben und hier betreut werden müssen, führt bereits heute zu einem Mehrbedarf an Plätzen im stationären Bereich. Somit wird auch im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2023 eine Erhöhung der Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung durch diesen Personenkreis gegeben sein.

Auch wenn dem gegenüber theoretisch eine Kostenerstattung des Landes steht, greift diese immer sehr zeitverzögert und führt vorerst zu Mehrausgaben des Kreises, die vorfinanziert werden müssen.

Anlagen

--